



Tagesordnung

StuRa- Sitzung am 14.07.2020, 18 Uhr ct

TOP 0 Formalia

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es müssen mindestens 18 Mitglieder anwesend sein, da derzeit 10 Fachbereiche ruhen.
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 07.07.2020.
- 3) Anmerkungen zur Tagesordnung.

TOP 1 Berichte

- 1) Vorstandsbericht

TOP 2 Abstimmungen

- 1) Mark Emanns (SVB-Gremium)

TOP 3 Sonstige Anträge

- 1) Positionspapier zur Ersti-Woche (AntiDiskriminierungs Referat, Gender Referat, Kritische Mediziner*innen, Regenbogen Referat, SDS, Studieren ohne Hürden)

TOP 4 Wirtschaftsplan

- 1) Wirtschaftsplan Rumpf 2020

TOP 5 Satzungsändernde Anträge

- 1) §17 II Fachbereichsvertreter*in (Fachschaft Physik)
- 2) 'Redaktionelle Änderung: Anpassen der Abschnittsnummerierung' (AK)
- 3) §4 Einrichtung von Beratungsstellen (AK)
- 4) §10 Abs. 1 Beschlussfähigkeit des StuRa (AK)
- 5) §10 Abs. 2 Satz 2 Bekanntgabe Ruhende Mandate (AK)
- 6) §10 Abs. 3 Mehrheiten und Quoren (AK)
- 7) §10 Abs. 6 Ideelle Unterstützung (AK)
- 8) §10 Abs. 7 Bekanntgabe von Beschlüssen (AK)
- 9) §10 Abs. 8 Inkrafttreten von Beschlüssen (AK)
- 10) §11 Abstimmungsverfahren in die StuRa GO (AK)
- 11) §12 Abs. 1 Protokollstelle (AK)
- 12) §12 Abs. 2 Zahl der Stellen im Präsidium (AK)
- 13) §12 Abs. 2 StuRa Präsidium auf der VV (AK)
- 14) §28 Abs 3. Redaktionelle Änderungen durch das Präsidium (AK)
- 15) §2 NeuerAbs.1(a) (AK)
- 16) §5 VV Termin (AK)
- 17) §7 Stellvertreterregelung im Senat (AK)
- 18) RgA Autonom (AK)
- 19) § 18 III Beschlussfähigkeit AStA (AK)

- 20) § 19 III Quotierung Vorstand (AK)
- 21) § 19 Anzahl Vorstandsmitglieder (AK)
- 22) § 19 IVa Vorstandswahl (AK)
- 23) § 20 I 4 Stellvertretende Referent*innen (AK)
- 24) § 20 III Kommissarische Weiterführung von Referaten (AK)
- 25) § 22 IIIa Vorabentscheidung WSSK (AK)
- 26) § 22 IV 2 Bindende Entscheidungen der WSSK (AK)
- 27) § 26 VI 1 Aufgabenverteilung Jahresabschluss (AK)
- 28) §26 Wirtschaftsjahr (AK)
- 29) §26 Abstimmung Wirtschaftsplan oder Haushaltsplan (AK)

TOP 6 Termine und Sonstiges

14.07.2020 18 Uhr. Online-Veranstaltung „Transformation - von der Idee zur Umsetzung“ per YouTube-Livestream (AK Plurale Ökonomik und Initiative Nachhaltigkeitsbüro der Uni Freiburg)

15.07.2020 14-16.30 Uhr. Webinar zu EPICUR (Europäische Universität, ähnlich wie EUCOR) Anmeldung nötig, Vorkenntnisse nicht. Weiter Infos auf dem Flyer.

28.07.2020 15 Uhr. Podiumsdiskussion des Colloquium Politicum zu Thema „Corona und universitäre Lehre“. Auf dem Podium: Rektor Schiewer, Prorektorin für Studium und Lehre Besters-Dilger, Prof. Nicola Spakowski, Eva Rüsskamp (Doktorandin), Jann Köster (Studentischer Senator).

Bis Ende Juli. Zentrale Befragung der Studierenden. **Sonderbefragung zum digitalen Semester** an der Uni Freiburg.

01.06. bis 15.08.2020: Rückmeldefrist



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

14.07.2020

Titel:

Positionspapier zur Ersti-Woche

Antragssteller*in:

AntiDiskriminierungs Referat, Gender Referat, Kritische Mediziner*innen, Regenbogen Referat, SDS, Studier

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

das Positionspapier zur Ersti-Woche im Anhang zu unterstützen.

Begründung:

erfolgt mündlich

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.

Positionspapier zur Ersti-Woche

In welcher Form die Erstsemester-Woche dieses Jahr überhaupt möglich ist, steht für viele Fachschaften noch nicht fest. Die Pandemie hat auch die Fachschaftsarbeit durcheinandergewirbelt und besonders dieses Jahr stellen sich noch mehr Herausforderungen. Viele Erstis werden gar nicht nach Freiburg ziehen, ausländische Studierende bekommen kein Visum, die Vereinzelung durch die Online-Lehre verhindert das Kennenlernen. Ebenso werden einige Erstsemesterstudierende nicht an der Ersti-Woche teilnehmen wollen und können, da sie selbst oder eine Person in ihrem nahen Umfeld zur Risikogruppe gehören.

Der Druck, sich in einer neuen Stadt ohne Kontakte einer Gruppe anzuschließen, ist hoch und niemand will das erste Semester auf sich allein gestellt durchstehen müssen. Darum sind die Ersti-Wochen gerade dieses Jahr ein essenzieller Bestandteil des Lebens an der Uni und der studentischen Gemeinschaft. Erschwert wird die Situation dadurch, dass viele Einführungsveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 gar nicht stattfinden werden und sich der Bedarf nach diesen vermutlich auf uns als Studierendenvertretung verlagert.

Uns ist es wichtig, dass die Ersti-Woche ein möglichst zugänglicher und diskriminierungsfreier Raum ist. Dies bedeutet, dass wir als Studierendenvertretung nicht nur auf Bestimmungen zum Infektionsschutz vor Ort achten wollen, sondern auch die Studierenden im Blick haben, die nicht in Präsenz an der Einführungswoche teilnehmen können. Das kann beispielsweise über Online-Tandems und andere Aktionen geschehen. Doch auch die Präsenz-Veranstaltungen sollen möglichst zugänglich sein. Darum ist es uns wichtig, jederzeit nicht-alkoholische Alternativen anzubieten und alles dafür zu tun, dass niemand sich zum Alkohol trinken genötigt sieht.

Die Ersti-Woche, die dem Kennenlernen von Menschen und den Unistrukturen dient, ist häufig auch von Spielen geprägt, bei welchen die neuen Studierenden sich stark alkoholisiert durch Ausziehen von Klamotten (bspw. bei den sogenannten Kleiderketten) vermeintlich besser kennenlernen sollen. Diese Veranstaltungen fördern jedoch nicht das Kennenlernen, sondern dienen bevorzugt der Unterhaltung häufig älterer männlicher* Studierender.

Es ist uns sehr wichtig, uns gegen sexistische Kennenlernspiele – wie sie in der Vergangenheit von manchen Fachschaften ausgetragen wurden – zu positionieren. Vor allem wenn die Teilhabe an der Fachschaftshütte an die erreichte Punktzahl der Ersti-Wochen-Spiele gekoppelt ist und das gänzliche Blankziehen Extra-Punkte verschafft (auch dies war in einigen Fachbereichen in den vergangenen Jahren leider zu beobachten).

Uns ist dabei bewusst, dass es neuen Personen ohne festen Kontaktkreis besonders schwerfallen kann, sich gegen Übergriffe zu wehren, vor allem wenn dies durch Gruppendruck sozial sanktioniert werden könnte. Nicht mitzumachen oder ab einem gewissen Punkt "Nein" zu sagen, muss gelernt werden, das möchten wir jederzeit bedenken und dies besonders bestärken.

Diskriminierendes Verhalten stellt eine Gefahr für das Wohlbefinden und die Integration der (neuen) Studierenden dar, die ohnehin schon gesellschaftlich (und auch in der Uni) benachteiligt werden (z.B. Frauen*, Queers, Menschen mit körperlichen Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Mental-Health-Problemen, neurodiverse Menschen, BIPOC* etc.).

Diskriminierende Erfahrungen, der Druck zu hohem Alkoholkonsum und andere Grenzüberschreitungen verhindern nachhaltig die Teilhabe in Strukturen der Hochschulvertretung wie der Fachschaft und stellen so eine große Hürde zu Teilhabe an der Hochschulpolitik dar. Als StuRa haben wir den Anspruch, möglichst viele Studierende vertreten zu können, und stehen auch darum entschieden gegen eine Konzipierung der Ersti-Woche, die – etwa durch sexistische Kennenlernspiele – einem niedrigschwelligen und diskriminierungsfreien Zugang zur Hochschulpolitik entgegenwirkt.

Schließlich sind wir uns bewusst, dass solche Spiele patriarchale und frauen*feindliche Strukturen reproduzieren und das Bild vermittelt wird, die Studierendenvertretung der Universität Freiburg unterstütze diese Art von Diskriminierung. Diesem Bild stellen wir uns, wie es auch in der Satzung der Studierendenvertretung geregelt ist, entschieden entgegen.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

14.07.2020

Titel:

Wirtschaftsplan Rumpf 2020

Antragssteller*in:

Vorstand

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

den vorliegenden Wirtschaftsplan rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 zu genehmigen. Außerdem möge der Studierendenrat beschließen, den Semesterbeitrag auf 7 Euro festzusetzen.

Begründung:

Im vergangenen Jahr ging die Verfasste Studierendenschaft davon aus, das Wirtschaftsjahr bereits umgestellt zu haben, so dass ein Wirtschaftsplan für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2019, sowie ein Wirtschaftsplan für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020 genehmigt wurden. Nun hat sich herausgestellt, dass diese Umstellung des Wirtschaftsjahres nicht erfolgt ist. Sie soll nun rückwirkend zum 01.04.2020 erfolgen.

Damit die VS daher wieder genehmigungsfähige Wirtschaftspläne hat, bitten wir den Studierendenrat rückwirkend einen Wirtschaftsplan für den entsprechenden Zeitraum zu genehmigen. Dieser wurde auf den StuRa-Beschlüssen zu den oben genannten Wirtschaftsplänen erstellt und spiegelt damit die bisherige Beschlusslage wieder.

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.

Anlage 1

Anlage 1 zu Nummer 1.3.1 zu § 26 LHO

A. Erfolgsplan (im Wirtschaftsplan für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2020-31.03.2020))		Betrag für Jahr 2018 (Ist)	Betrag für Jahr 2019 (Planung)	Betrag für Jahr Rumpfsjahr 2020 (Planung)
I. Erträge				
1.	Umsatzerlöse	324.412 €	310.228 €	82.275 €
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen			
4.	Sonstige betriebliche Erträge	9.766 €	7.120 €	1.868 €
5.	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagen-vermögens, Zins- und ähnliche Erträge			
6.	Außerordentliche Erträge		79.953 €	30.021 €
	Die Nr. 2-4 können auch unter der Bezeichnung „übrige Erträge“ zusammengefasst werden.	334.178 €	397.301 €	114.163 €
	Summe der Erträge			
II. Aufwendungen				
1.	Materialaufwand			
1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.474 €	7.200 €	1.100 €
1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	53.403 €	64.876 €	17.308 €
2.	Personalaufwand			
2.1	Löhne und Gehälter	119.835 €	133.400 €	34.202 €
2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	18.618 €	26.346 €	6.428 €
3.	Abschreibungen	8.692 €	14.552 €	2.976 €
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	95.661 €	150.927 €	52.149 €
4.1	Instandhaltung und Instandsetzung			
4.2	Übrige			
5.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
6.	Außerordentliche Aufwendungen		0 €	
7.	Steueraufwand		0 €	0 €
	Summe der Aufwendungen	300.684 €	397.301 €	114.163 €
III. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-) vor Zu- und Abführungen		33.494 €	0 €	0 €
IV. Zuführungen/Ablieferungen Land- Ergebnisübernahme				
1.	Zuführungen für den laufenden Betrieb			
2.	Ablieferungen an das Land			
V. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehl-betrag (-) nach Ergebnisübernahme Land		33.494 €	0 €	0 €

Anlage 2

Anlage 2 zu Nummer 1.3.1 zu § 26 LHO

B. Finanzplan (im Wirtschaftsplan für das Jahr Rumpf 2020)		Betrag für Jahr 2018 (ist)	Betrag für Jahr 2019 (Planung)	Betrag für Jahr Rumpf 2020 (Planung)
I. Mittelbedarf				
1.	Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans vor Ergebnisübernahme Land	0 €	0 €	0 €
2.	Zugänge des Anlagevermögens einschl. Anzahlungen/Anlagen im Bau			
2.1	Immaterielle Anlagevermögensgegenstände			
2.2	Grundstücke und Bauten	3.996 €		
2.3	Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
2.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.208 €	13.500 €	2.906 €
2.5	sonstige Anlagen			
3.	Ausgleichsposten Vermehrung/Verminderung der Vbl/Rechnungsabgrenzung	0 €	1.052 €	0 €
4.	Ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse Dritter			
5.	Entnahmen/Ablieferung an das Land (Kap.....Tit.)			
	a) davon erfolgswirksam – Ablieferung (Ergebnisübernahme)			
	b) davon erfolgsneutral – Kapitalrückzahlung			
	Summe I	12.204 €	14.552 €	2.906 €
II. Deckungsmittel				
1.	Jahresüberschuss des Erfolgsplans vor Ergebnisübernahme Land	33.494 €	0 €	0 €
2.	Verminderung des Anlagevermögens			
2.1	Abgänge			
2.2	Abschreibungen	8.692 €	14.522 €	2.906 €
3.	Ausgleichsposten Vermehrung/Verminderung der Vbl/Rechnungsabgrenzung		0 €	0 €
4.	Zugänge, Sonderposten, Investitionszuschüsse Dritter			
5.	<u>Zuführung des Landeshaushalt</u> (Kap.....Tit.)			
	a) davon erfolgswirksam – Zuführungen den laufenden Betrieb (Ergebnisübernahme)			
	<u>Davon erfolgsneutral</u>			
	b) Kapitalzuführungen			
	c) Zuführungen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Pos. I.2)			
	d) Zuführungen für Rücklagen (Pos. I.3 – II.3)			
	Summe II	42.186 €	14.522 €	2.906 €

Anlage 3

Anlage 3 zu Nummer 1.3.3 zu § 26 LHO					
	Stellen Jahr 2018 Rumpf (Ist)	Veränderungen Jahr 2019 (Planung)	Stellen Jahr 2019 (Planung)	Veränderung en Jahr Rumpf 2020 (Planung)	Stellen Jahr Rumpf 2020 (Planung)
Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) einschl. kw-/ku-Vermerken					
Außertarifliche Beschäftigte					
Zusammen					
Tariflich Beschäftigte					
1. Entgeltgruppe E10	1		1		1
2. Entgeltgruppe E9b		2	2		2
3. Entgeltgruppe E9	2	-2	0		0
4. Entgeltgruppe E8	1		1		1
5. Entgeltgruppe E7					
6. Entgeltgruppe E6	4		4		4
7. Entgeltgruppe E5	1		1		1
8. Entgeltgruppe E4					
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insgesamt	9		9		9

Anlage 4 zu Nummer 1.3.4 zu § 26 LHO

Verfasste Studierendenschaft der Universität Freiburg

Rücklagenplan zum Entwurf des Wirtschaftsplanes des Jahres 01.01.20-31.03.2020

	Jahr 2018 – Ist (Haushaltsjahr)			Jahr 2019 – Plan (Haushaltsjahr)			Jahr Rumpf 2020 – Plan (Haushaltsjahr)					
	Bestand 01.01.18	Entnahme	Zuführung	Bestand 31.12.18	Bestand 01.01.2019	Entnahme	Zuführung	Bestand 31.12.19	Bestand 01.01.20	Entnahme	Zuführung	Bestand 31.03.20
EUR												
I. Kapitalrücklagen aus Einlagen des Landes oder anderer am Betrieb Beteiligter												
a) für												
b) für												
Zusammen												
II. Gewinnrücklagen												
1. haushaltsgesetzlich vorgegebene Rücklage (§ 266 Abs. 3 Position A III HGB)												
a) für												
b) für												
Zusammen												
2. nach dem Errichtungsregelungen vorgegebene Rücklage aus dem Jahresergebnis (§ 266 Abs. 3 Position A III 3 HGB)												
a) für												
b) für												
Zusammen												
3. andere Rücklagen aus dem Jahresergebnis (§ 266 Abs. 3 Position A III 4 HGB)												
a) für Wiederbeschaffung BGA	38.466 €		7.264 €	45.730 €	38.990 €		8.234 €	47.224 €	45.730 €		2.313 €	48.042 €
b) für andere Gewinnrücklagen	47.224 €		3.266 €	50.490 €	28.647 €		9.819 €	38.466 €	50.490 €			50.490 €
Zusammen	85.690 €	0 €	10.529 €	96.219 €	67.637 €		18.052 €	85.689 €	96.219 €			96.219 €
Gewinnrücklagen zusammen	85.690 €	0 €	10.529 €	96.219 €	67.637 €		18.052 €	85.689 €	96.219 €			96.219 €
					0 €							
III. Rücklagen insgesamt (I. + II.)	85.690 €	0 €	10.529 €	96.219 €	67.637 €		18.052 €	85.689 €	96.219 €			96.219 €

Antragsteller*in:

Name/Fachbereich/Gruppe
Paul Fleing, Tobias Nauck für die Fachschaft Physik

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,
den letzten Teilsatz von §17 II der Satzung
„Die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.“
zu ersetzen durch:
„Die Fachbereichsvertreter*innen sind an Beschlüsse und Abstimmungen der
Fachbereichssitzung gebunden.“

Begründung:

Mit der alten Regelung, wäre es den Fachbereichsvertreter*innen möglich sich über die
Abstimmungen der Sitzung zu stellen. Dies sollte behoben werden und die
Fachbereichsvertreter*innen sollten an den Beschluss der Sitzung nicht an ihren eigenen
gebunden sein.
Auch die WSSK hat in einer Auslegung die irreführende Formulierung bestätigt.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache
zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

Redaktionelle Änderung: Anpassen der Abschnittsnummerierung

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
die Abschnittsnummern in der Organisationssatzung wie folgt anzupassen:
Aus Abschnitt VII wird Abschnitt VI.
Aus Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.
Aus Abschnitt IX wird Abschnitt VIII.

Begründung:

Der unerklärliche Sprung in der Nummerierung, welcher nun schon seit sieben Jahren fortbesteht, soll hiermit zugunsten einer linear ansteigenden Nummerierung weichen. Die ersten fünf Abschnittsnummern bleiben davon unberührt und -beeindruckt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§4 Einrichtung von Beratungsstellen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"den folgenden Absatz als neuen Absatz 4 in §1 anfügen:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Verfasste Studierendenschaft Stellen einrichten, die unter anderem zu Beratungs- und Informationszwecken für Studierende genutzt werden können. Diese werden mit dem Haushaltsplan nach §26 Abs 3 vom StuRa eingerichtet.
"

Begründung:

Die Studierendenschaft hat in den letzten Jahren mehrere Beratungsstellen (BAföG, Studieren mit Kind) eingerichtet. Diese sind bisher jedoch unklar definiert. Dieser Missstand wird hiermit behoben.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 1 Beschlussfähigkeit des StuRa

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §10 Abs. 1 Satz 1 Organisationsatzung "die Mehrheit" durch "mindestens die Hälfte" zu ersetzen.

Begründung:

Dies ist vor allem in der vorlesungsfreien Zeit wichtig für Beschlussfähigkeit, da es im Zweifel die Zahl der notwendigen Mitglieder und gültigen Abstimmungsübersichten um 1 senkt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 2 Satz 2 Bekanntgabe Ruhende Mandate

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§10 Abs. 2 Satz 2 Organisationssatzung wie folgt neu zu fassen: Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs oder eines*einer Abgeordneten, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem Mitglied mitgeteilt werden.

Begründung:

Die Satzung definiert hier nur das Vorgehen für Fachbereiche, dies stammt aus der Zeit als nur Fachbereiche ruhen konnten, dies wird geändert. Die redundante Formulierung wird entfernt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 3 Mehrheiten und Quoren

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”§10 Abs 3 wie folgt neu zu fassen:

’Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationsatzung mit der Zustimmung der Stimmen von zwei Dritteln seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur in einer Studierendenratssitzung abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei vorherigen Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde.

1a. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der WSSK mit der Zustimmung der Stimmen von zwei Dritteln seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Erreicht ein*e Kandidat*in das nötige Quorum im ersten Wahlgang nicht, kann ein zweiter Wahlgang abgehalten werden, das Quorum bleibt unverändert.

2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates, der Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 13 Abs. 2 sowie der Finanzsatzung und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Zustimmung der Stimmen von der Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (absolute Mehrheit). Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

2a. die Abwahl der von ihm gewählten Personen mit der Mehrheit der Stimmen seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (absolute Mehrheit). Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

”

Begründung:

”Der Abschnitt sah unschön aus und war unstrukturiert. Es handelt sich um mehrere redaktionelle Änderungen, der Fließtext unterhalb der Punkte wurde in die jeweiligen Punkte selbst eingearbeitet. Die Änderungen der letzten Änderungssatzung sind hier ebenfalls eingearbeitet.

Inhaltlich wird 'Finanzordnung' in Finanzsatzung geändert.

Außerdem wird der zweite Wahlgang für die WSSK verankert, damit eine Situation wie am Anfang dieses akademischen Jahres nicht noch einmal entsteht.

Das Rektorat möchte das wir eine Finanzsatzung und keine Finanzordnung haben. Dies soll nun in der Satzung verankert werden.

„



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 6 Ideelle Unterstützung

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §10 der Organisationssatzung einen Abs. 6 hinzuzufügen: Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit externe Gruppen zu ideell unterstützen Gruppen erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

Begründung:

Die ideell unterstützten Gruppen tauchen bisher nicht in der Satzung auf. Dieser Missstand soll dahingehend geändert werden, dass diese in die Satzung aufgenommen werden. Den näheren Umgang mit diesen (wie wird man das, wie wird das jährlich aktuell gehalten, wie wird man sie wieder los, etc.) kann dann die StuRa-GO regeln.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 7 Bekanntgabe von Beschlüssen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §10 der Organisationsatzung einen Abs. 7 hinzuzufügen: Die Beschlüsse des Studierendenrats werden in der Niederschrift bekanntgegeben.

”

Begründung:

Die Satzung regelt noch nicht, wo Beschlüsse des StuRa bekanntgegeben werden. Dieser Missstand soll nun behoben werden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 8 Inkrafttreten von Beschlüssen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §10 der Organisationsatzung einen Abs. 8 hinzuzufügen: Beschlüsse des Studierendenrats treten am Tag nach ihrer Abstimmung in Kraft.

”

Begründung:

Die Satzung regelt noch nicht, wann Beschlüsse des StuRa in Kraft treten. Dieser Missstand soll nun behoben werden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§11 Abstimmungsverfahren in die StuRa GO

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §11 einen Punkt 4 einzufügen, mit dem Wortlaut "die Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsverfahren".

Begründung:

Es ist schöner, wenn es auch in der Satzung steht, die GO regelt das bereits.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§12 Abs. 1 Protokollstelle

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §12 Abs. 1 der Organisationsatzung nach Satz 3 ’Die Niederschrift kann von einer dafür bei der Verfassten Studierendenschaft angestellten Person (Protokollstelle) oder einer vom Präsidium dazu beauftragten Person verfasst werden.’ hinzuzufügen.

”

Begründung:

Es gibt die Protokollstelle bereits. Das Präsidium ist für die Erstellung, aber nicht zwingend für das Erstellen des Protokolls verantwortlich.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§12 Abs. 2 Zahl der Stellen im Präsidium

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §12 Abs 2 Satz 1 der Organisationssatzung ‘drei’ durch ‘zwei’ zu ersetzen.

”

Begründung:

Das Erstellen des Protokolls wird von der Protokollstelle übernommen, im Wirtschaftsplan sind deshalb ab WS2020/21 nur noch Aufwandsentschädigungen für bis zu zwei Personen vorgesehen, nicht mehr für drei.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§12 Abs. 2 StuRa Präsidium auf der VV

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §12 Abs. 2 Organisationssatzung ‘außer ihrem Mandat im Studierendenrat’ in ‘ außer ihrem Mandat im Studierendenrat und dem Präsidium auf der Vollversammlung’ abzuändern.
”

Begründung:

Damit darf das StuRa-Präsidium auch offiziell Teil des Präsidium der VV sein, dies ist nach derzeitigem Stand fraglich.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

null

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Begründung:



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§28 Abs 3. Redaktionelle Änderungen durch das Präsidium

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”einen §28 Absatz 3 in die Organisationssatzung mit dem Wortlaut ’Das StuRa-Präsidium wird ermächtigt, nach Beschlussfassung des Studierendenrats über die Satzung, Schreib- und Druckfehler oder offenbare redaktionelle Unrichtigkeiten zu berichtigen. Das Präsidium informiert den Studierendenrats in geeigneter Weise.’ einzufügen.

”

Begründung:

Das Präsidium soll redaktionelle Änderungen vornehmen dürfen. Der Absatz ist quasi aus der Grundordnung der Universität kopiert, dort ist ebenfalls eine Berechtigung zu redaktionellen Änderungen verankert.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

2NeuerAbs.1(a)

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"den folgenden Text als neuen Absatz 1 (a) in §2 einzufügen:

Die Gremien der Verfassten Studierendenschaft finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Fällen können Sitzungen digital stattfinden. Alles Nähere regelt die Ordnung zu digitalen Sitzungen.

”

Begründung:

Durch die Corona-Pandemie konnte der StuRa nur digital tagen - hatte dafür jedoch aufgrund mangelnden Bedarfs in der Vergangenheit keine Regelung getroffen. Um in solchen Ausnahmesituationen in der Zukunft ohne Ausnahmeregelungen handlungsfähig zu bleiben, soll diese Möglichkeit grundsätzlich festgelegt werden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§5 VV Termin

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §5 Abs. 2 Satz 3 ’Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen’ durch ’Die Vollversammlung findet mindestens ein Mal im akademischen Jahr statt. Sie soll im Dezember stattfinden.’ zu ersetzen.

”

Begründung:

Mit der momentanen Formulierung rutscht die MV im Kalender immer weiter nach vorne. Dies macht mittelfristig ihre Durchführbarkeit zu einem akzeptablen Termin unmöglich.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§7 Stellvertreterregelung im Senat

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§7, Absatz 1, Satz 2 ändern zu: Er wählt die Mitglieder des AStA, der WSSK und alle studentischen, beratenden Senatsmitglieder, sowie deren Stellvertreter*innen.

Begründung:

Momentan haben wir keine Regelung, wie die Stellvertreter*innen der studentischen Senatsmitglieder sowie des beratenden Senatsmitglieds in ihr Amt gehievt werden. Da wir uns basisdemokratischer Prinzipien verschrieben haben, sollten wir auch hier Wahlen abhalten. Zudem pocht das Rektorat seit einiger Zeit auf eine eindeutige Regelung.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

RgA Autonom

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"dem § 21 Abs. 1 folgenden Unterpunkt hinzuzufügen:

6. Studierende, die von Antisemitismus betroffen sind.
"

Begründung:

Die Aufgabe der Autonomen Referate ist es, der strukturellen und gruppenbezogenen Benachteiligung und Diskriminierung entgegenzuwirken und sich für die Representation der jeweiligen Gruppen stark zu machen.

Bisher waren als autonome Referate deklariert:

- Das Studieren ohne Hürden Referat (Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit)
- Das Regenbogenreferat (Sexuelle Orientierung)
- Das Genderreferat (Frauen/Gender/Geschlecht)
- Das BIPOC*-Referat (Studierende, die von Rassismus betroffen sind / früher internationale Studierende)
- Das Referat für Studierende mit familiären Verpflichtungen

Das Referat gegen Antisemitismus, das von seinem Aufgabenbereich auch gegen konkrete Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit arbeitet, gehört bislang nicht zu diesem Kreis. Dies soll sich durch diesen Antrag ändern, so dass auch hier die selben Rechte und Pflichten wahrgenommen werden können.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 18 III Beschlussfähigkeit AStA

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Füge in § 18 III nach Satz 2 ein: Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der AStA-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der AStA gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird. Ist der AStA in der dritten Sitzung in Folge durchgehend nicht beschlussfähig, werden Anträge an den StuRa gegeben.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 19 III Quotierung Vorstand

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ergänze nach § 19 III 3: "Personen mit einem nicht binären Geschlecht sind von dieser Quotierung ausgenommen."

Begründung:

Die bisherige Quotierungsregel für den Vorstand hat keine Aussage zu nicht binären Personen getroffen. Dies kann zu Unklarheiten führen. Weiterhin setzen wir damit rechtliche Vorgaben um, nicht binäre Personen nicht weiter außer acht zu lassen. Insofern ist eine Änderung hier zwingend.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 19 Anzahl Vorstandsmitglieder

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 19 I 1

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind.

durch

:

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und zwei Vorstandsreferent*innen.

Ersetze § 19 I 3

Besteht der Vorstand aus zwei Vorsitzenden, vertreten diese die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

durch

:

Die Vorsitzenden vertreten die VS gemeinschaftlich nach aus. Den Vorstandsreferent*innen wird das Recht eingeräumt, die Vorsitzenden nach innen und außen zu vertreten. Scheidet ein*e Vorsitzende*r vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die*der amtierende Vorstandsreferent*in mit dem besten Wahlergebnis zur*m Vorsitzenden. Es besteht die Möglichkeit der Nachwahl.

Streiche § 19 IV

„

Begründung:

"Die Besetzung des Vorstands mit 4 Mitgliedern hat sich etabliert und wird bereits in der Praxis nicht mehr ausdrücklich vom StuRa bei jeder Wahl neu festgelegt.

Das LHG gibt die Wahl zwischen einem oder zwei Vorsitzenden. In Anbetracht der Größe der VS scheint es angebracht sich dauerhaft auf zwei Vorsitzende festzulegen und damit eine Vertretung nach außen nicht durch eine Person alleine erfolgen kann. Auch dies ist bereits gängige Praxis.

Um eine effektive Arbeit eines Vorstands aus vier Personen zu gewährleisten, obwohl wir formell auf 2 Vorsitzende beschränkt sind, ist es unerlässlich den Vorstandsreferent*innen umfassende Vertretungsrechte zuzusprechen.

Da gesetzlich zunächst die Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind, muss sichergestellt sein, dass es immer Vorsitzende gibt. Dies geschieht durch das Nachrücken einer*s Vorstandsreferentin*en.

”



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 19 IVa Vorstandswahl

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Füge in § 19 einen neuen Absatz 4a ein:

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Wahl des StuRas gewählt. Pro Semester werden ein*e Vorsitzende*r und ein*e Vorstandsreferent*in gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Übergangsweise werden, nach in Kraft treten der Änderungssatzung, in der nächsten regulären Wahl, einmalig 2 Personen gewählt, deren Amtszeit nur ein halbes Jahr beträgt. Vorsitz und Vorstandsreferent*innen werden nach dem Schulze Verfahren besetzt.

”

Begründung:

Der Vorstand soll zukünftig zeitversetzt gewählt werden. Zwei Mitglieder beginnen ihre Amtszeit zum Sommersemester, zwei Mitglieder beginnen ihre Amtszeit im Wintersemester. Hierdurch gibt es stets 2 Mitglieder des Vorstands, die seit mindestens 6 Monaten im Amt sind. Es sind zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder im Vorstand die eingearbeitet sind, die Abläufe und Personen kennen. Die Uni hat durchgehend Ansprechpersonen, die ihr bekannt sind. Das erleichtert die Einarbeitung, die Kommunikation mit der Uni und die Arbeit gerade in den ersten Monaten der Amtszeit.

Auch geht weniger Wissen verloren, da deutlich weniger Aspekte der Arbeit neu erarbeitet werden müssen. Inhaltliche Themen gehen nicht bei einer Amtsübergabe zu einem neuen Vorstand mit neuen Schwerpunkten unter. Schließlich ermöglicht die Änderung auch Personen, die im Wintersemester im Erasmus sind, sich direkt nach ihrem Erasmus auf das Vorstandsamt zu bewerben.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 20 I 4 Stellvertretende Referent*innen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 20 I 4

Die Referate werden von Referent*innen vertreten.

durch

Die Referate werden von einer* einem Referent*in vertreten. Diese können mehrere Stellvertreter*innen haben.

"

Begründung:

Der Antrag stellt klar, dass jedes Referat nur ein*e Referent*in haben kann. Gleichzeitig werden erstmals stellvertretende Referent*innen angeführt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 20 III Kommissarische Weiterführung von Referaten

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 20 III

”Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 5 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte nicht fort.”

durch:

”Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 7 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte fort, bis der*die erste Referent*in des nachfolgenden AStA gewählt ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorstandreferent*innen.”

Begründung:

Die Amtszeit der Referent*innen endet in der Regel mit Ende des Sommersemesters, also zum 30. September. Die neuen Referent*innen werden frühestens in der zweiten Sitzung des neuen Semesters gewählt, in der Regel einen Monat später. Ohne eine kommissarische Weiterführung besteht der AStA einen Monat nur aus dem Vorstand. Dies kann nicht gewollt sein.

Ein*e Referent*in soll jedoch auch nicht so lange im Amt bleiben, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist, da nicht jedes Referat jedes Jahr besetzt wird und sich die Amtszeit so um Jahre verlängern könnte. Entsprechend sollen die Referent*innen im Amt bleiben bis die ersten Referent*innen des neuen AStAs gewählt sind.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 22 IIIa Vorabentscheidung WSSK

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Füge in § 22 einen neuen Absatz 3a ein:

”In Fällen, in denen in einem Gremium eine Entscheidung ansteht, deren Satzungskonformität in Frage gestellt wird, können alle Mitglieder der Studierendenschaft die WSSK anrufen. Diese Anfrage hat eine aufschiebende Wirkung für die Entscheidung des entsprechenden Gremiums, d.h. die Entscheidung darf weder getroffen werden noch von Handlungen vorweggenommen werden, bevor die entsprechende Stellungnahme vorliegt. Für Anfragen solcher Art gilt eine besondere Dringlichkeit; diese müssen innerhalb von 7 Tagen beantwortet werden.”

Begründung:

Bisher kann die WSSK bei Maßnahmen, deren Konformität mit der Satzung strittig ist, nur im Nachhinein angerufen werden. Die WSSK kann nur im Nachhinein feststellen, ob eine Maßnahme Satzungswidrig war. Es ist aber nicht hinzunehmen, dass eine Entscheidung, die Satzungswidrig ist, erst hingenommen werden muss, bevor die Möglichkeit besteht sich dagegen zu wehren.

Durch diesen Antrag soll nun die Möglichkeit bestehen die Rechtmäßigkeit zu überprüfen, noch bevor die Entscheidung getroffen ist. Damit durch die Prüfung der Rechtmäßigkeit keine zu lange Verzögerung entsteht, ist die WSSK angehalten die Prüfung der vorgelegten Frage schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Woche, abzuschließen. Bei der nächsten Gremiensitzung liegt die Antwort dann vor.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 22 IV 2 Bindende Entscheidungen der WSSK

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 22 IV 2 :

”Die anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Stellungnahmen über die Auslegung in ihre Beschlüsse miteinbeziehen.”

durch:

”Die Stellungnahmen der WSSK sind bindend für alle Organe der Verfassten Studierendenschaft.”

Begründung:

Entscheidungen der WSSK sind bisher nicht binden sondern eher empfehend. Zukünftig soll den Entscheidungen der WSSK mehr Gewicht zukommen. Gremien sollen nicht die Möglichkeit haben WSSK Entscheidungen zu ignorieren und entgegen diese zu handeln.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 26 VI 1 Aufgabenverteilung Jahresabschluss

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 26 VI 1

’Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/ einen Jahresabschluss aufzustellen.’

durch

’Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung/ einen Jahresabschluss aufzustellen.’

”

Begründung:

Das Aufstellen/ Unterzeichnen des Jahresabschlusses ist eine Aufgabe des Vorstands, nicht des AStA.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

Wirtschaftsjahr

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§26 Abs 1 Organisationssatzung wie folgt neu fassen: Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. April und endet am 30. März des Folgejahres.

Begründung:

Derzeit beginnt das Wirtschaftsjahr am 01. April, aber es hat kein Ende. Der Landesrechnungshof sagt zwar, dass ein Wirtschaftsjahr nicht länger als ein Jahr sein kann, aber so ist es präziser.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

Abstimmung Wirtschaftsplan

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§26 Abs 3 Satz 1 Organisationsatzung wie folgt neu fassen: "Der Studierendenrat beschließt mit mit der Zustimmung der Stimmen von der Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (absolute Mehrheit) darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§110 LHO) geführt wird)."

Begründung:

In der aktuellen Fassung ist unklar, ob die Mehrheit der Mitglieder oder die Mehrheit der Stimmen entscheidend ist.